



## **Richtlinie zur Durchführung der Briefwahl -**

# **BRIEFWAHL - ORDNUNG**

**für die Wahl der Delegierten zur Salzburger  
Landeskonzferenz  
und der Hauptgruppenausschüsse**

**Beschluss des Landesvorstandes vom 05.10.2023**

# INHALTSVERZEICHNIS

## BRIEFWAHLORDNUNG

für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz  
und der Hauptgruppenausschüsse

§ 1 – <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .....	3
§ 2 – <i>Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl</i> .....	3
§ 3 – <i>Briefwahlunterlagen</i> .....	4
§ 4 – <i>Stimmabgabe</i> .....	5
§ 5 – <i>Feststellung des Wahlergebnisses</i> .....	5
§ 6 – <i>Organisierte Briefwahl</i> .....	6

## **§ 1 – Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Briefwahlordnung regelt die Wahl der Delegierten der Salzburger Hauptgruppen zur Salzburger Landeskonferenz, welche gleichzeitig den jeweiligen Hauptgruppenausschuss bilden, soweit die Stimmabgabe im Wege der (Dienst-)Post, durch Kurierdienst oder Boten (im Folgenden „Briefwahl“ genannt) erfolgt.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der WO-LG Salzburg.

## **§ 2 – Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl**

(1) Alle Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 1 WO-LG Salzburg) haben unter den nachstehenden Voraussetzungen Anspruch darauf, von ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen. Für die Mitglieder der Hauptgruppen 2 – 5 wird aus organisatorischen Gründen die Wahl als organisierte Briefwahl oder allgemeine Briefwahl abgehalten.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl ist nur unter Verwendung der vom Wahlvorstand ausgestellten Briefwahlunterlagen zulässig.

(3) Die Ausstellung und Übermittlung der Briefwahlunterlagen ist von der oder dem Wahlberechtigten persönlich beim Wahlvorstand und den von ihm beauftragten Unterstützungskräfte schriftlich oder mündlich mit Angabe der Wohn- oder Zustelladresse zu beantragen. Schriftliche Anträge können in jeder technisch möglichen Form eingebracht werden (z. B. E-Mail, Fax). Der schriftliche Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen hat spätestens zwei Wochen, bis 16:00 Uhr, vor dem allgemeinen Wahltag beim Wahlvorstand einzulangen. Eine mündliche Antragsstellung für die Ausstellung der Briefwahlunterlagen hat bis spätestens zwei Tage (Samstag und Sonntag werden nicht mitgezählt) vor dem allgemeinen Wahltag, bis 16:00 beim Wahlvorstand zu erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Wahlvorstand und den von ihm beauftragten Unterstützungskräfte der oder dem Wahlberechtigten von sich aus Briefwahlunterlagen ausstellen und übermitteln, sofern ihm bekannt geworden ist, dass der oder die Wahlberechtigte, insbesondere wegen Sonder- oder Erholungsurlaub, Freijahr oder Freiquartal, (Eltern-)Karenz, Karenzurlaub, Pflegefreistellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder Ausübung des Berufes am Wahltag an der Stimmabgabe gemäß § 15 WO-LG Salzburg verhindert sein wird oder für bestimmte Hauptgruppen die Ausübung der Wahlrechts nur mittels organisierter oder allgemeiner Briefwahl vorgesehenen ist.

(5) Auf den Anspruch der Wahlberechtigten gemäß Absatz 1 von ihrem Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl Gebrauch zu machen, die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 2 und das Erfordernis der Antragstellung gemäß Absatz 3 bzw. den Entfall dieses Erfordernisses nach Absatz 4, ist im Wege der Kundmachung nach § 3 Abs. 4 WO-LG Salzburg durch den Wahlvorstand hinzuweisen.

### § 3 – Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlvorstand hat allen Wahlberechtigten, denen Briefwahlunterlagen auszustellen sind, diese an die im Antrag gemäß § 2 Abs. 3 angegebene Adresse (Wohn- oder Zustelladresse) bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 an die Wohnadresse zuzustellen, im Falle der persönlichen Antragstellung unmittelbar auszuhändigen oder bei organisierter Briefwahl an die bevollmächtigte Personen zuzustellen oder von diesen an die Wahlberechtigten persönlich auszuhändigen. Duplikate für abhanden oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere Stimmzettel dürfen nicht ausgefolgt werden.

(2) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen kann frühestens nach der Entscheidung des Wahlvorstandes über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 6 WO-LG Salzburg) erfolgen. Sie sind jedoch bis spätestens am zwölften Tag vor dem allgemeinen Wahltag zu versenden.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel gemäß § 13 WO-LG Salzburg;
- b) dem Wahlkuvert im Sinne des § 15 Abs. 8 WO-LG Salzburg;
- c) der Wahlkarte.

(4) Auf dem Wahlkuvert dürfen keine Beschriftungen oder andere Kennzeichen angebracht werden. Die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Wahlkuverts der einzelnen Hauptgruppen ist jedoch nach Beschluss des zentralen Wahlvorstandes zulässig.

(5) Die Wahlkarte ist mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Vermerk „*Porto zahlt Empfänger*“ zu versehen. Auf der Wahlkarte ist der Name, der Vorname und die Mitgliedsnummer bzw. ein anderes Identifikationsmerkmal der oder des Wahlberechtigten anzubringen. Weiters ist auf der Wahlkarte die jeweilige Hauptgruppe der oder des Wahlberechtigten anzuführen. Die genannten Identifikationsmerkmale dienen ausschließlich der Dokumentation der Stimmabgabe (Abstimmung) in der Wählerliste, welche die Zuordnung der einlangenden Wahlkarte zu der oder dem Wahlberechtigten, die oder der vom Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch gemacht hat, erfordert.

(6) Mit den Briefwahlunterlagen können den Wahlberechtigten auch andere Schriftstücke übermittelt werden, sofern diese der Erläuterung der Wahlhandlung oder Ausübung des Wahlrechts dienlich sind. Insbesondere können auch die zugelassenen Wahlvorschläge, welche gemäß § 14 Abs. 2 WO-LG Salzburg in den Wahlzellen anzuschlagen sind, übermittelt werden.

(7) Die Ausstellung und Übermittlung der Briefwahlunterlagen ist vom Wahlvorstand in der Wählerliste deutlich ersichtlich zu machen.

## **§ 4 – Stimmabgabe**

(1) Die oder der Wahlberechtigte, der bzw. dem Briefwahlunterlagen ausgestellt und übermittelt wurden, kann von ihrem bzw. seinem Stimmrecht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt, ausschließlich mittels Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat den von ihr oder ihm unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Die verschlossene Wahlkarte ist dem Wahlvorstand zu übermitteln oder zu übergeben. Es muss spätestens am allgemeinen Wahltag in dem für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlvorstand einlangen. Hierauf ist in der Kundmachung gemäß § 3 Abs. 4 WO-LG Salzburg durch den zentralen Wahlvorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Wahlvorstand hat auf der Wahlkarte, die nach dem am allgemeinen Wahltag für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt gemäß Absatz 2 verspätet bei ihm einlangen, das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Diese Wahlkarten sind fortlaufend zu nummerieren, mit dem Vermerk „*verspätet eingelangt*“ zu versehen und ungeöffnet gemeinsam mit den Wahlakten gemäß § 21 Abs. 5 WO-LG Salzburg aufzubewahren und mit diesen gemäß § 21 Abs. 6 WO-LG Salzburg zu vernichten. Die darin enthaltenen Stimmzettel bleiben für die Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

(4) Die Wahlberechtigten können, sofern in der jeweiligen Hauptgruppe auch Sprengelwahl- oder Wahlkommissionen eingerichtet wurden, nach Vorlage und Abgabe ihrer Briefwahlunterlagen auch bei der für sie zuständigen Sprengel- oder Wahlkommission (§ 16 Abs. 6 WO-LG Salzburg von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Die Sprengel- oder Wahlwahlkommission hat hierbei die Briefwahlunterlagen an sich zu nehmen und dies in der Wählerliste zu vermerken. Danach ist nach § 16 WO-LG Salzburg vorzugehen. Die Briefwahlunterlagen sind hierbei fortlaufend zu nummerieren, die Anzahl in der Niederschrift gemäß § 22 Abs. 1 WO-LG Salzburg zu vermerken und diese als Beilage im Wahlakt der nächsthöheren zuständigen Wahlstelle zur Übermittlung an den Wahlvorstand zu übermitteln.

## **§ 5 – Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand hat alle Wahlkarten, die bei ihm gemäß § 4 Abs. 2 rechtzeitig eingelangt sind, nach Hauptgruppenwahlausschüsse zu sortieren, die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist in einem nach Hauptgruppen getrennten Abstimmungsverzeichnis zu vermerken. Die Wahlkarten sind gemeinsam mit dem entsprechenden Teil des Abstimmungsverzeichnisses unverzüglich an den jeweils zuständigen Hauptgruppenwahlausschuss zu übermitteln. Besteht kein zuständiger Hauptgruppenwahlausschuss erfolgt die Auszählung der Wahlkarten durch den Wahlvorstand. Die Anzahl der vom Wahlvorstand an den jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss übergebenen Wahlkarten ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des Hauptgruppenwahlausschusses schriftlich zu bestätigen.

(2) Der jeweilige Hauptgruppenwahlausschuss bzw. der zentrale Wahlvorstand, wo kein zuständiger Hauptgruppenwahlausschuss besteht, hat die Wahlkarten zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen. Ist in einer Wahlkarte kein Wahlkuvert enthalten, so ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „LEER“ zu kennzeichnen. Diese Wahlkarten sind fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtanzahl in der Niederschrift gemäß § 22 Abs. 1 WO-LG Salzburg zu vermerken.

## **§ 6 – Organisierte Briefwahl**

(1) Der Wahlvorstand kann festlegen, dass für bestimmte Betriebe, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine organisierte Briefwahl abgehalten wird anstelle der allgemeinen Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen können in diesen Fällen anstelle des direkten Postversandes an vom WV bevollmächtigte Personen bzw. Teams (z.B. Personalvertreter:innen, Betriebsrät:innen, Vertrauenspersonen, Gewerkschafts- oder Arbeiterkammerfunktionäre oder hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der younion und des ÖGB sowie der Arbeiterkammer) ausgehändigt werden. Die Briefwahlunterlagen sind dann von den jeweiligen Bevollmächtigten beim Wahlvorstand und den von ihm beauftragten Unterstützungskräfte zu beheben. Bei bevollmächtigten Personalvertreter:innen, Betriebsrät:innen und Vertrauenspersonen muss eine aufrechte Mitgliedschaft zur younion bestehen und grundsätzlich in der jeweiligen Hauptgruppe wahlberechtigt sein. Die Identität des/der Bevollmächtigten ist nachzuweisen.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt weiters eine Frist binnen derer die Briefwahlunterlagen sodann bei ihm abzuholen sind (Abholfrist).

(4) Zudem bestimmt der Wahlvorstand einen Termin, bis zu welchem die Bevollmächtigten schriftlich nachzuweisen haben, dass die von ihnen abgeholten Briefwahlunterlagen den jeweiligen Vollmachtgebern tatsächlich ausgehändigt wurden (Nachweistermin). Wird dieser Nachweis nicht termingerecht erbracht, verlieren die betroffenen Briefwahlunterlagen ihre Gültigkeit. Der Wahlvorstand stellt dann Duplikate der Briefwahlunterlagen gem. § 3 Absatz 1 zu.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt nach den Bestimmungen in § 4 Briefwahl-WO Salzburg. Die bevollmächtigten Personen können zur organisatorischen Abwicklung ebenso mit einer Wahlurne sowie einer Ausstattung zur direkten Abwicklung der Wahlhandlung ausgestattet werden.

(6) Die bevollmächtigten Personen bzw. Teams in den jeweiligen Betrieben, Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen bei den jeweiligen Briefwahlaushändigungen bzw. Entgegennahmen von Briefwahlkarten zumindest zu zweit im Einsatz sein, dass hier ein Vieraugenprinzip gewahrt wird, das Wahlergebnis der vorherigen Delegiertenwahl ist dabei zu berücksichtigen.

(7) Die bevollmächtigten Personen bzw. Teams übernehmen hier die Funktion des „Rücksende-Briefkastens“, welche die Briefwahlkarten verschlossen entgegennehmen und bis zum allgemeinen Wahltag an den WV und den von ihm beauftragten Unterstützungskräfte zu einem vom WV

festgelegten Termin und Uhrzeit retournieren müssen. Die Auszählung erfolgt dann gemeinsam mit jenen Briefwahlkarten, welche durch die allgemeine Briefwahl retourniert werden.